

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Erschwernisausgleich für Wald in Natura 2000-Gebieten: Wann ist mit den ausstehenden Zahlungen zu rechnen?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 21.09.2026 - Drs. 19/11643,
an die Staatskanzlei übersandt am 22.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 20.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (EA-VO-Wald) wird „Erschwernisausgleich [...] gewährt für Wald [...] in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten, wenn die Möglichkeit der rechtmäßigen und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechenden Nutzung wesentlich erschwert ist aufgrund der Gebote oder Verbote in einer Naturschutzgebietsverordnung [...]“.

Die EA-VO-Wald ist am 31. Dezember 2024 ausgelaufen. Nach den uns vorliegenden Informationen ist bislang weder eine neue Verordnung erlassen worden noch haben die von Einschränkungen betroffenen Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschaftern bis dato für das Jahr 2025 Zahlungen erhalten.

1. Befindet sich eine neue EA-VO-Wald in Vorbereitung? Falls ja, wann wird sie voraussichtlich in Kraft treten?

Die EA-VO Wald wird derzeit unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben überarbeitet. Es wird ein Inkrafttreten der Verordnung im 1. Halbjahr 2027 angestrebt.

2. Welche Maßnahmen hat das zuständige Ministerium gegebenenfalls ergriffen, um eine Anschlussregelung sicherzustellen?

Es ist vorgesehen, dass die EA-VO Wald rückwirkend ab 01.01.2025 in Kraft tritt.

3. Falls sich eine neue EA-VO-Wald in Vorbereitung befinden sollte, welche wesentlichen Änderungen wird sie gegenüber der am 31. Dezember 2024 ausgelaufenen Version enthalten?

Die Anspruchsvoraussetzungen für den EA-Wald bleiben unverändert.

4. **Sofern es zum Inkrafttreten einer neuen EA-VO-Wald kommen sollte, wird dann der den Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschaftern zustehende Erschwernisausgleich für das Jahr 2025 sowie 2026 rückwirkend ausgezahlt werden? Ist eine angemessene Verzinsung der aktuell ausstehenden und u. U. rückwirkend erfolgenden Zahlungen vorgesehen?**

Bewilligungen und Auszahlungen des EA-Wald 2025 können erfolgen, sobald die erforderliche Rechtsgrundlage rückwirkend ab 01.01.2025 in Kraft getreten ist. Der EA wird regelmäßig in dem Antragsjahr folgenden Kalenderjahr ausgezahlt. Der EA Wald 2026 wird demnach in 2027 ausgezahlt. Ein Zinsanspruch besteht nicht.

5. **Wie hoch ist insgesamt der Betrag für das Jahr 2025, der bislang aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht an die von Einschränkungen betroffenen Waldbewirtschafterinnen und -bewirtschafter ausgezahlt werden konnte?**

Der Erschwernisausgleich Wald wird für Flächen beantragt. Eine konkrete Auszahlungssumme wird nicht angegeben. Diese wird erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle errechnet, nachdem der jeweilige Flächenumfang festgestellt wurde. Das erfolgt mit Inkrafttreten der EA-VO Wald.

6. **Ist mit einer rechtzeitigen Auszahlung des Erschwernisausgleichs für das Jahr 2026 zu rechnen? Falls nein, wann sollen die Zahlungen erfolgen?**

Siehe Antwort auf Frage 4.

7. **Gibt es im Zuständigkeitsbereich des niedersächsischen Umweltministeriums derzeit weitere fehlende Rechtsgrundlagen für Zahlungen an Betriebe, die von naturschutzbedingten Einschränkungen der Bewirtschaftung betroffen sind? Falls ja, um welche Verordnungen oder sonstigen Rechtsgrundlagen handelt es sich im Einzelnen?**

Derzeit sind Bewilligungen und Auszahlungen im Rahmen des Erschwernisausgleichs Dauergrünland für das Antragsjahr 2025 noch nicht möglich. Die EA-VO Dauergrünland wird derzeit unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben überarbeitet.

8. **Welche Schlussfolgerungen wurden aus dem Auslaufen der EA-VO-Wald und den Verzögerungen beim gegebenenfalls geplanten Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gezogen, um vergleichbare Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern?**

Die im Rahmen des Verfahrens gewonnenen Erfahrungen werden bei künftigen vergleichbaren Verfahren berücksichtigt. Ziel ist es, durch eine frühzeitige Verfahrensplanung und die Berücksichtigung der erforderlichen Abstimmungs- und Verfahrensschritte einen möglichst nahtlosen Übergang zwischen bestehenden und nachfolgenden Regelungen zu unterstützen.